

Vienna Eagles RFC

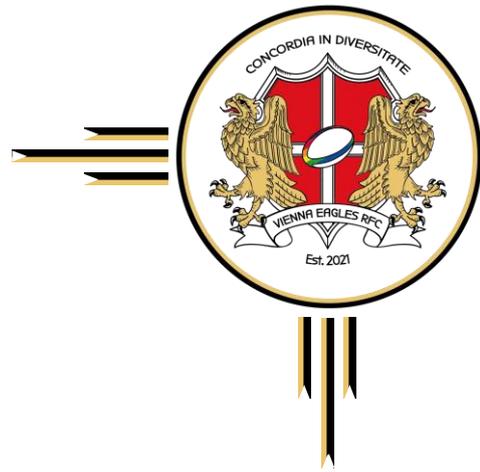
ZVR-Zahl: 1818455369

Waltenhofengasse 5 / 1 / 507

1100 Wien

<https://www.viennaeglesrfc.at>

club@viennaeglesrfc.at



Statuten des Vereins

Vienna Eagles Rugby Football Club

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 27.06.2021

Vienna Eagles RFC

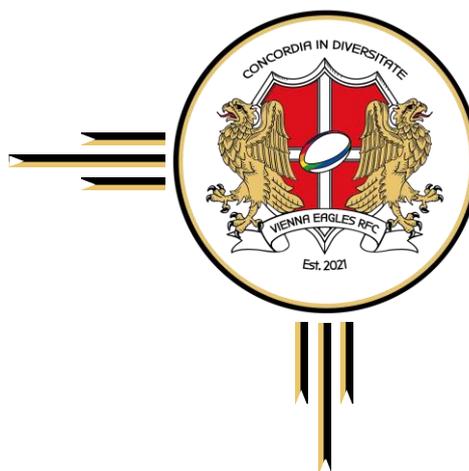
ZVR-Zahl: 1818455369

Waltenhofengasse 5 / 1 / 507

1100 Wien

<https://www.viennaeglesrfc.at>

club@viennaeglesrfc.at



Inhalt

§1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....	3
§2	Vereinszweck.....	3
§3	Mittel zur Erreichung des Zwecks.....	3
§4	Mitgliedschaft.....	4
§5	Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§6	Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§7	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	6
§8	Vereinsorgane.....	6
§9	Mitgliederversammlung.....	7
§10	Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	8
§11	Vorstand.....	9
§12	Aufgaben des Vorstandes.....	10
§13	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder.....	12
§14	Rechnungsprüfer, Abschlussprüfer.....	13
§15	Schiedsgericht.....	15
§16	Auflösung des Vereins.....	16

Anmerkung

- Hinweise auf Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf Bestimmungen dieses Statuts;
- Hinweise auf das VerG beziehen sich auf zwingende Bestimmungen des VerG 2002 (Vereinsgesetz 2002, BGBl.11. Nr. 66/2002)

Vienna Eagles RFC

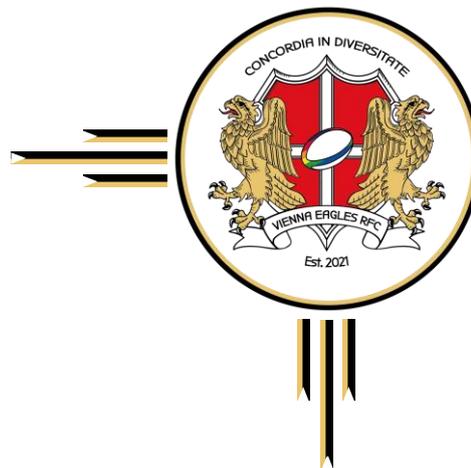
ZVR-Zahl: 1818455369

Waltenhofengasse 5 / 1 / 507

1100 Wien

<https://www.viennaeglesrfc.at>

club@viennaeglesrfc.at



§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Vienna Eagles Rugby Football Club“.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Waltenhofengasse 5/1/507 in 1100 Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§2 Vereinszweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung; er bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung der Bevölkerung durch sportliche Betätigung. Dabei stellt die inklusive Arbeit im Mann-/Frauschaftssport (Rugby) seine Schlüsselaufgabe dar. Ziel ist die konstruktive Nutzung der in einer Gesellschaft vorfindbaren personellen und sozialen Vielfalt. Der Verein toleriert nicht nur die individuelle Verschiedenheit der Mitglieder, sondern hebt diese im Sinne einer positiven Wertschätzung besonders hervor und versucht, sie für den sportlichen Erfolg der Mann-/Frauschaft nutzbar zu machen. Dabei unterscheidet er nicht zwischen Geschlecht, Ethnie, Alter, Behinderung, sexuelle Orientierung oder Religion. Neben der IGR (International Gay Rugby League), stellt auch die Mitwirkung bei Wettkämpfen, sowie die Informations- und Aufklärungsarbeit zum Zweck des Abbaus von Vorurteilen, in der Austrian Rugby League, eines der wesentlichen Aufgaben dieses Vereins dar.

§3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

- (1) Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Pflege des Rugbysports;
 - b. Allgemeine körperliche Ertüchtigung;

Vienna Eagles RFC

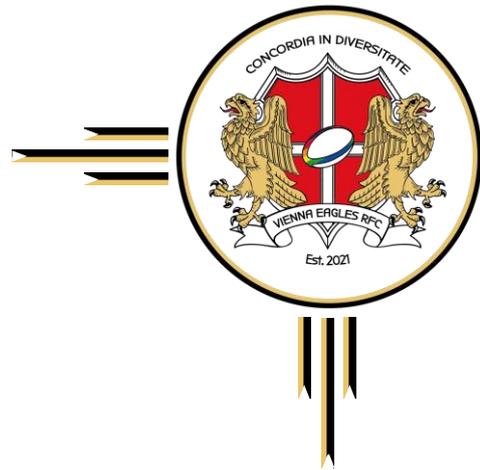
ZVR-Zahl: 1818455369

Waltenhofengasse 5 / 1 / 507

1100 Wien

<https://www.viennaeglesrfc.at>

club@viennaeglesrfc.at



- c. Durchführung von und Teilnahme an Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
 - d. Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung und Aufklärung des Sports dienenden Schriften;
 - e. Erteilung von Unterricht, vereinsorientierte Aus- und Fortbildung, Training;
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
- a. Beiträge der Mitglieder;
 - b. Geld- und Sachspenden;
 - c. Flohmärkte und Basare;
 - d. Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;
 - e. Veranstaltungen;
 - f. Werbung jeglicher Art (einschließlich Bandenwerbung);
 - g. Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereins bzw. seiner Mitglieder);
 - h. Zinserträge;
 - i. Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können physische und juristische Personen ohne Unterschied werden. Sie gliedern sich in Jugendmitglieder, ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Jugendmitglieder sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche die den Verein fördern; um den Verein besonders verdienten Mitgliedern kann auf

Vienna Eagles RFC

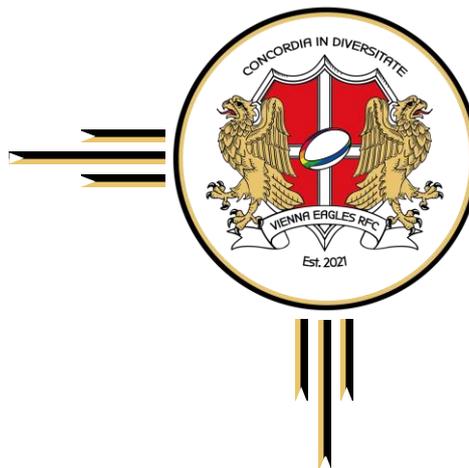
ZVR-Zahl: 1818455369

Waltenhofengasse 5 / 1 / 507

1100 Wien

<https://www.viennaeglesrfc.at>

club@viennaeglesrfc.at



Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese kann auch mit einer Ehrenfunktion, z.B. Präsident verbunden werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von Jugendmitgliedern, von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Jugendmitglieder benötigen zum Erwerb der Mitgliedschaft die schriftliche Zustimmung mindestens eines Obsorgeberechtigten, welcher gleichzeitig mit der schriftlichen Zustimmung die Haftung für die Mitgliedsbeiträge übernimmt.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt, Kündigung oder sofortigen Ausschluss.
- (2) Der Freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Diese muss mindestens vier Wochen vor dem Austrittstermin zugegangen sein; erfolgt sie später, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Die Kündigung eines Mitglieds kann durch einen Vorstandsbeschluss erfolgen mit Wirkung, dass die Mitgliedschaft des gekündigten Mitglieds mit Ablauf des Mitgliedsjahres als beendet gilt.
- (4) Der sofortige Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a. Grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane;
 - b. Unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- oder außerhalb des Vereins;
 - c. Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung.

Vienna Eagles RFC

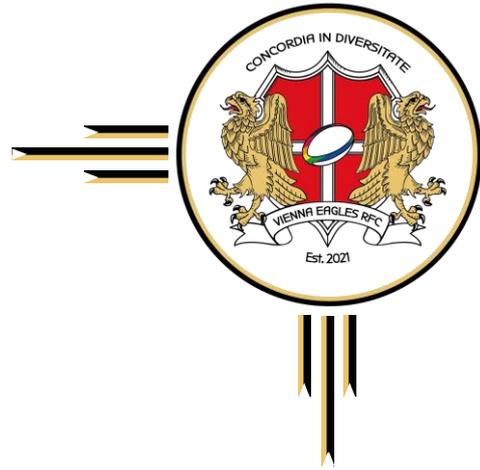
ZVR-Zahl: 1818455369

Waltenhofengasse 5 / 1 / 507

1100 Wien

<https://www.viennaeglesrfc.at>

club@viennaeglesrfc.at



- (5) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Gegen den Beschluss ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.
- (7) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie sonstige vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen, etc.) zurückzustellen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu den in diesem Statut oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen; Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung richten sich nach § 9 Abs. 5.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereins schädigt. Sie haben dieses Statut sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis „spätestens eines Monats“ nach Aufnahme des Trainings verpflichtet.

§8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereines sind:
 - a. Mitgliederversammlung (§§ 9 f; § 5 Abs. 1 VerG)
 - b. Vorstand (§§ 11; § 5 Abs. 1 VerG)

Vienna Eagles RFC

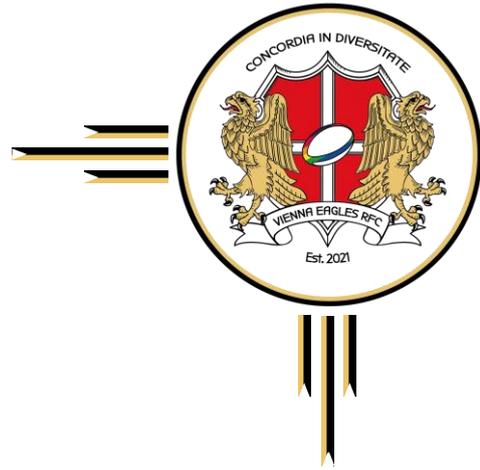
ZVR-Zahl: 1818455369

Waltenhofengasse 5 / 1 / 507

1100 Wien

<https://www.viennaeglesrfc.at>

club@viennaeglesrfc.at



- c. Rechnungsprüfer (§ 15)
 - d. Schiedsgericht (§ 16)
- (2) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs. 1 lit. b, c, d beträgt ein Jahr; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen,
- a. Auf Beschluss des Vorstandes,
 - b. Auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - c. Auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder (§ 5 Abs. 2 VerG)
 - d. Auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 VerG).
- (3) Zu allen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich und von mindestens fünf wahlberechtigten Mitgliedern einzureichen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in der Mitgliederversammlung behandelt werden.
- (5) Bei der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur Mitglieder, die am 1. Jänner des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, das 14. Lebensjahr vollendet und ihren Mitgliedsbeitrag 5 ordnungsgemäß entrichtet haben; jedes Mitglied hat nur eine Stimme; das Stimmrecht ist persönlich

Vienna Eagles RFC

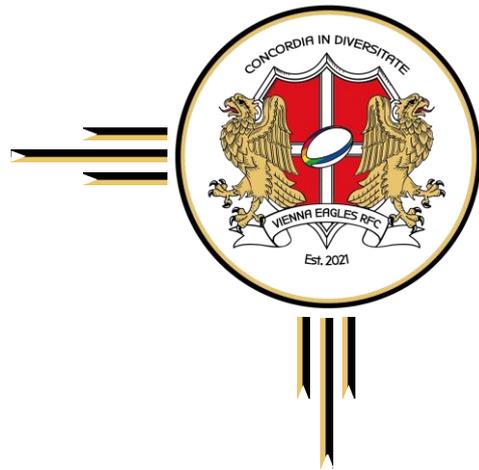
ZVR-Zahl: 1818455369

Waltenhofengasse 5 / 1 / 507

1100 Wien

<https://www.viennaeglesrfc.at>

club@viennaeglesrfc.at



auszuüben, juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Für die Funktionen eines Obmannes, Kassiers, Schriftführers und deren Stellvertreter ist Volljährigkeit erforderlich.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (7) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung ist, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung dieses Statuts bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann oder sein Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen. Insbesondere sind ihr vorbehalten:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht, gegebenenfalls des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung);
 - b. Entlassung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
 - c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - d. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand;

Vienna Eagles RFC

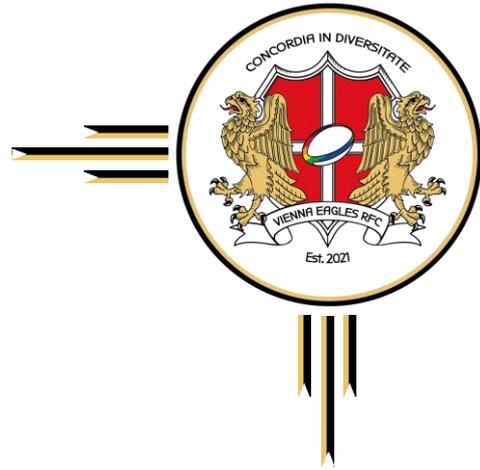
ZVR-Zahl: 1818455369

Waltenhofengasse 5 / 1 / 507

1100 Wien

<https://www.viennaeglesrfc.at>

club@viennaeglesrfc.at



- e. Beschlussfassung über die Änderungen dieses Statuts;
- f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;
- g. Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge sowie der Beitragszahlungszeiträume;
- h. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

(2) Die Mitgliederversammlung ist befugt, Angelegenheiten gemäß Abs. 1 lit. g und h dem Vorstand zu übertragen.

§11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a. Den stimmberechtigten Mitgliedern:
 - 1. Obmann und sein Stellvertreter;
 - 2. 1. Schriftführer; 2. Schriftführer
 - 3. die sportlichen Leiter (Kinder/Jugend, Damen, Herren)
 - 4. Marketing & PR
- b. Den Mitgliedern mit beratender Stimme:
 - 1. Referenten zur Beratung in speziellen Sachgebieten (z.B. Sportstätten, Rechtsangelegenheiten, Bildung, Veranstaltungen, Frauen etc.)
 - 2. Fachwarte zur Koordinierung des Sportbetriebes einer bestimmten Sportart;
 - 3. Beiräte.

Vienna Eagles RFC

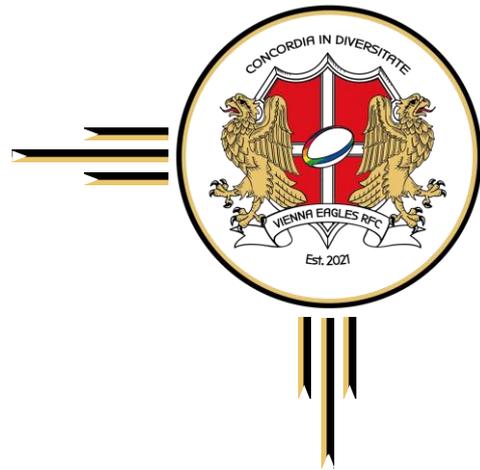
ZVR-Zahl: 1818455369

Waltenhofengasse 5 / 1 / 507

1100 Wien

<https://www.viennaeglesrfc.at>

club@viennaeglesrfc.at



- (2) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooperieren. Ist mehr als die Hälfte der von der Mitgliederversammlung gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Stimme in den Vorstand aufzunehmen (Beiräte). Dafür ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter mindestens viermal jährlich einberufen. Den Vorsitz führt der Obmann oder seine Stellvertreter.
- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes (bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters) den Ausschlag.
- (6) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Mitgliederversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber zu erklären ist. Die Vorstandsfunktion endet automatisch mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.

Vienna Eagles RFC

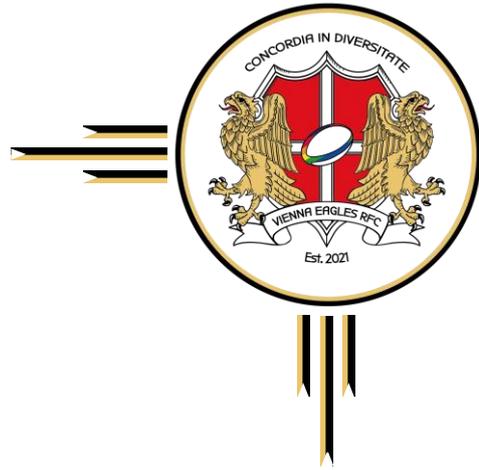
ZVR-Zahl: 1818455369

Waltenhofengasse 5 / 1 / 507

1100 Wien

<https://www.viennaeglesrfc.at>

club@viennaeglesrfc.at



- (2) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen.
- (3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht in einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Insbesondere ist er berechtigt und verpflichtet,
- a. Über Aufnahme, Kündigung und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;
 - b. Für einen geregelten Sportbetrieb zu sorgen;
 - c. Kurse, Vereinsfeste und sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren;
 - d. Das Vereinsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereins Bedacht zu nehmen;
 - e. Das Rechnungsjahr festzulegen und einen Jahresvoranschlag (Budget) zu erstellen; das Rechnungsjahr darf zwölf Monate nicht überschreiten (§§ 21 Abs. 1 VerG);
 - f. Innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen und Ausgabenrechnung (Bilanz) samt Vermögensübersicht zu erstellen (§ 21 Abs. 1 VerG);
 - g. Eine (außer)ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu berichten (§ 20 VerG); wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information an den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben (§ 20 VerG);
 - h. Von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen (§ 21 Abs. 4 VerG);

Vienna Eagles RFC

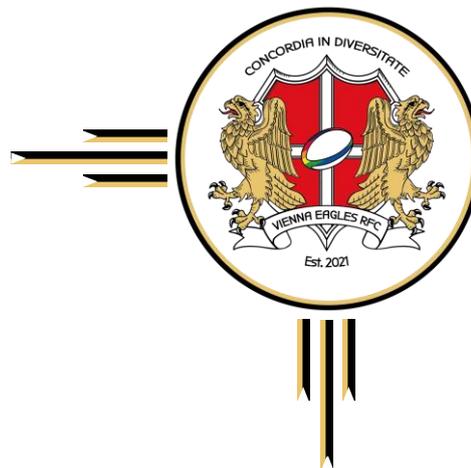
ZVR-Zahl: 1818455369

Waltenhofengasse 5 / 1 / 507

1100 Wien

<https://www.viennaeglesrfc.at>

club@viennaeglesrfc.at



- i. Die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren; geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden (§ 21 Abs. 4 VerG);
- j. Erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde) zu erledigen;
- k. zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse (Arbeitskreise) einzurichten und deren innere Organisation zu regeln;
- l. Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind dem Verein gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsorgans anzuwenden.
- (2) Dem Obmann, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter, obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und Dritten sowie die Vorsitzführung in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (3) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines und vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Unterschrift des Obmanns bzw. im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters, und des Schriftführers. Der Obmann ist auch berechtigt, die ihm hierbei zufallenden Aufgaben an seinen Stellvertreter zu delegieren. In Geldangelegenheiten hingegen ist zur Gültigkeit der jeweiligen Erklärung bzw. Verfügung die Unterschrift des Obmanns, im Verhinderungsfalle die seines Stellvertreters, und des 1. Schriftführers bzw. im Verhinderungsfall, des 2. Schriftführers erforderlich.
- (4) Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind nach zustimmender Beschlussfassung des Vorstandes vom Obmann zu unterfertigen. Im Verhinderungsfalle hat der Obmann-Stellvertreter zu unterfertigen.

Vienna Eagles RFC

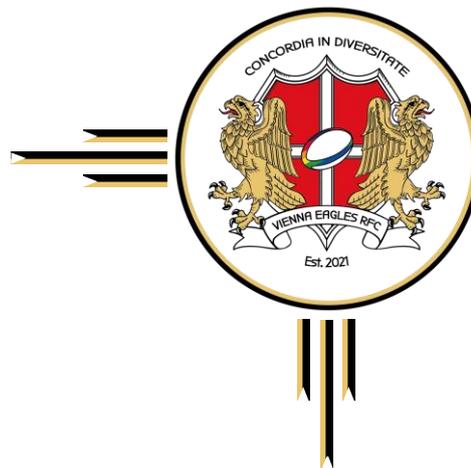
ZVR-Zahl: 1818455369

Waltenhofengasse 5 / 1 / 507

1100 Wien

<https://www.viennaeglesrfc.at>

club@viennaeglesrfc.at



- (5) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von in Abs. 4 genannten Funktionären und dem 1. Schriftführer bzw. bei dessen Abwesenheit, auch dem 2. Schriftführer erteilt werden.
- (6) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- (7) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt insbesondere die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (8) Der Marketing & PR Verantwortliche (Social Media/IT Beauftragte) ist für die PR und Medienaktivitäten des Vereins verantwortlich. Darüber hinaus verantwortet er den gesamten Bereich Merchandising und Werbung.
- (9) Die Referenten, Fachwarte und Beiräte sind verpflichtet, die ihnen allgemein oder speziell übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Der Vorstand kann sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit ermächtigen, den Verein zu vertreten.
- (10) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der obengenannten Funktionäre deren Stellvertreter.

§14 Rechnungsprüfer, Abschlussprüfer

- (1) (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören, müssen aber Vereinsmitglieder sein.
- (2) Sie haben:
 - a. Die Finanzierung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, mindestens einmal jährlich, spätestens

Vienna Eagles RFC

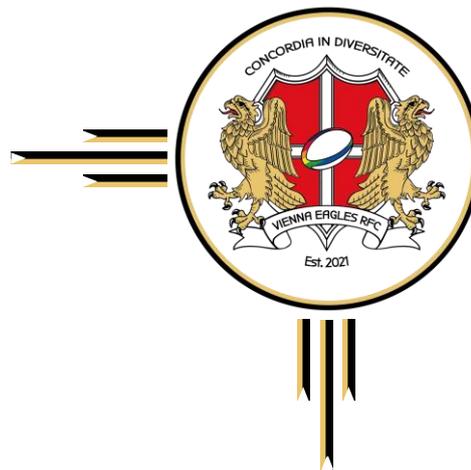
ZVR-Zahl: 1818455369

Waltenhofengasse 5 / 1 / 507

1100 Wien

<https://www.viennaeglesrfc.at>

club@viennaeglesrfc.at



innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) zu prüfen (§ 21 Abs. 2 VerG). Die Mitglieder des Vorstandes haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen;

- b. Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen (§ 21 Abs. 3 VerG), vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Vereines übersteigen;
- c. Vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 2) zu verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird; kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst eine Mitgliederversammlung einberufen (§ 21 Abs. 5 VerG);
- d. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben auf Insichgeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein) besonders einzugehen (§ 21 Abs. 3 VerG).

(3) Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich; sie haben dem Vorstand (§ 21 Abs. VerG) und der Mitgliederversammlung über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes hat sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Vorstand zu berichten.

(5) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 8 Abs. 2, § 11 Abs. 6).

(6) Ein Abschlussprüfer (§ 22 Abs. 2 VerG) ist von der Mitgliederversammlung für die Funktionsperiode (§ 8 Abs. 2) zu bestellen, wenn in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren die

Vienna Eagles RFC

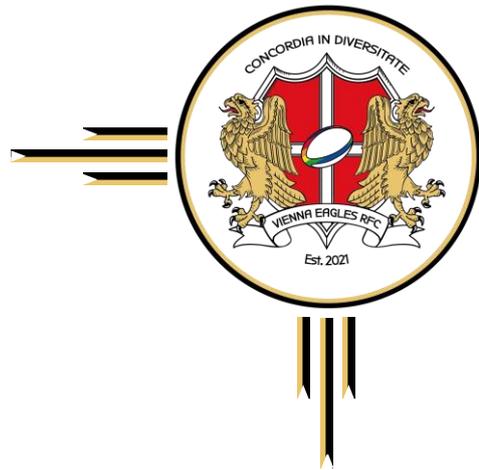
ZVR-Zahl: 1818455369

Waltenhofengasse 5 / 1 / 507

1100 Wien

<https://www.viennaeglesrfc.at>

club@viennaeglesrfc.at



gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben jeweils höher als drei Millionen Euro waren; ist eine Bestellung noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig, so hat der Vorstand einen Abschlussprüfer zu bestellen.

§15 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und keine kein Schiedsgericht nach §§ 577 ZPO.
- (2) Es setzt sich aus drei in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand macht der andere Streitteil binnen vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Binnen weiterer vierzehn Tage macht der Vorstand ein drittes ordentliches Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichts namhaft. Die Tätigkeit der Schiedsrichter ist ehrenamtlich und vertraulich, sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen erwachsenen Barauslagen.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist 10 unzulässig. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende hat nach Fällung des Schiedsspruches denselben den Parteien des Verfahrens und dem Vorstand zu übermitteln. Die Kosten des Verfahrens sind von der unterlegenen Partei zu tragen, im Falle eines Vergleichs bzw. im Falle eines beidseitigen Verschuldens ist die Kostentragungsverpflichtung nach billigem Ermessen durch das Schiedsgericht festzulegen. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Abs. 1 VerG).

Vienna Eagles RFC

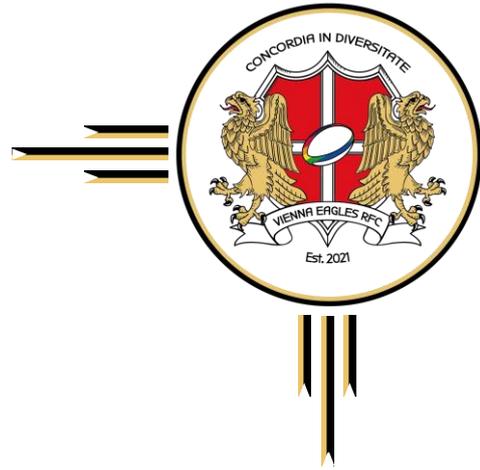
ZVR-Zahl: 1818455369

Waltenhofengasse 5 / 1 / 507

1100 Wien

<https://www.viennaeglesrfc.at>

club@viennaeglesrfc.at



§16 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begründeten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen nach Abdeckung aller offenen Verbindlichkeiten ungeschmälert dem Integrationshaus zu übertragen, der es für ähnlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen (§ 28 Abs. 2 VerG).